



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

4. Capitel. Sonstige Rechte und Pflichten der Eigenbehörigen,
insbesondere vom Sterbfalle.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

4. Capitel.

Sonstige Rechte und Pflichten der Eigenbehörigen,
insbesondere vom Sterbfalle.

§. 75. Der eigentliche und wahre Character der Leibeigenen, oder, wie man sie hier gewöhnlich nennt, der Eigenbehörigen äußert sich in der persönlichen Verpflichtung zur Entrichtung des Sterbfalls ^{a)}, welcher diejenige Abgabe ist, die der Leibherr aus der Verlassenschaft des Leibeigenen oder Leibhörigen nach dessen Tode, entweder nach Verträgen, Gesetzen oder dem Herkommen zu fodern berechtigt ist.

§. 76. In der Verordnung vom 6. Febr. 1682 ist festgesetzt:

„Daß die Besitzer adelicher Höfe, (auch andere) als Leibeigenthumsherrn, bey Dingung der Erbtheile, die Eigenbehörigen über die Gebühr nicht beschweren, sondern sich dabey nach eines jeden Coloni und seines Hofes Zustande richten sollen, mit Vorbehalt des Landesherrlichen Einsehens und der nöthigen Remedierung im gegentheiligen Falle.

F 4

§. 77.

^{a)} heißt auch die todte Hand, *manus mortua*, *capitulum*, Hauptfall, Hauptrecht ic. und die Benennung rührt daher, daß die Leibeigenen über ihre Sachen nicht frey disponiren, und also auch nicht in der Regel darüber testiren können.

Die Berechnung des Unterschieds zwischen Buttheil und ähnlichen Abgaben gehört nicht hierher, sondern in das allgemeine deutsche Privat-Recht.

§. 77. Bey Bestimmung des Sterbfalls oder Erbtheils herrschaftlich Eigenbehöriger wird nur auf das, dem verstorbenen Eigenbehörigen zur Zeit des Todes zustehende, Vermögen an Mobilien, Moventien, Baarschaften und auf sonstige activa, mithin nicht auf den Werth des Hofes selbst, gesehen.

Darüber von dem Amts-Unterbiedienten, oder, wenn der Nachlaß beträchtlich ist, von dem herrschaftlichen Rentanten selbst ein *inventarium cum taxa* errichtet, und hiernächst, nach Abzug solcher Schulden, die entweder ausdrücklich vom Leib- und Gutsherrn consentirt, oder doch zum Besten des Colonats verwendet sind ^{b)}, von der übrigbleibenden Vermögensmasse der Sterbfall nach folgender Ordnung angesezt:

Stirbt der Leibeigene mit Hinterlassung eines Ehegatten, so werden in diesem Falle 5 Procent, und wenn kein solcher mehr vorhanden ist, 10 Procent angesezt.

Bey den Leibzüchtern oder Leibzüchterinnen, welche mit Tode abgehen, wird eben so verfahren, und haben die Kinder eines Eigenbehörigen ein eigenes *peculium* erworben, so wird ebens

b) Nach gemeinen Rechten müssen alle Schulden abgezogen werden. Dieß scheint um so richtiger zu seyn, da der Gläubiger auf das *allodium* Anspruch machen kann, und auch hier die Regel eintreten muß; *Non datur haecreditas, nisi deducto acre alieno,*

ebenfalls nach obiger Taxe der Anfaß gemacht. Als Ausnahme von der Regel ist aber zu bemerken, daß bey Obermeyer N. 4. in Lieme von den Leibzuchtern kein Sterbfall gegeben wird.

In allen Fällen ist den Aemtern zur Pflicht gemacht, daß die Taxe des hinterlassenen Vermögens nach billigen Positionen ausgemittelt werden solle, wogegen sie aber auch genau darauf achten lassen müssen, daß nichts verschwiegen, verschleppt, oder sonst untergeschlagen werde.

Die Begräbniskosten für den verstorbenen Eigenbehörigen gehen ebenfalls von der Vermögensmasse ab, und es wird jedesmal ex officio erinnert, wenn es nicht geschieht.

Außerdem müssen bey solchen Sterbfällen für das Aufschreiben des Nachlasses dem rechnungsführenden Beamten, welcher es verrichtet, und dem Unterbedienten die in der Sportelordnung festgesetzten Gebühren bezahlt werden.

I. Von einem Vollmeyer:

- a) jenem 1 Rthl. 18 gr.
- b) dem Untervoigt 18 gr.
- c) — Bauerrichter 12 gr.

II. Von einem Halbmeyer:

- a) dem Beamten 1 Rthl.
- b) — Untervoigt 12 gr.
- c) — Bauerrichter 9 gr.

III. Von einem Groß- und Mittelkötter:

- a) dem Beamten 24 gr.
- b) — Untervoigt 9 gr.
- c) — Bauerrichter 6 gr.

IV. Von einem Kleinkötter, Hoppenböcker und Straßenkötter:

- a) dem Beamten 18 gr.
- b) — Untervoigt 6 gr.
- c) — Bauerrichter 4 gr.

Diese Gebühren sowohl, als der Anfaß des Sterbefalls fallen weg, wenn wegen Armuth der verstorbenen Eigenbehörigen das *mortuarium* erlassen wird.

Ob die Besitzer adelicher Güter im Lande oder andere Leibeigenthumsherrn nach gleichen Grundsätzen verfahren, oder jenes jedesmal bedingen? weiß ich nicht, glaube aber letzteres.

Noch ist zu bemerken, daß der Anfaß zu 5 und 10 Procent, welcher auf langjähriger Observanz sich gründet, in Goldgulden zu 1 Rthl. 4 gr. geschieht, wenn gleich bey Freylassungen, wovon in folgendem Capitel das Nöthige gesagt werden soll, die Taxe ohne solche halbe Kopfstücke nur bezahlt zu werden braucht.

§. 78. Verstirbt der Eigenbehörige ohne Hinterlassung der im Landtagschlusse von 1669 benannten Erben, so fällt sein sämmtliches Vermögen mit der Stätte dem Leibeigenthums- und Gutsherrn zur freyen Disposition anheim.

Gewöhnlich aber wird in einem solchen Falle einer der nächstfolgenden Verwandten mit dem Colonate wieder *ex nova gratia* benachert.

§. 79. Ist etwa ein Stättebesitzer dem einen leibeigen, dem andern aber gutspflichtig, so
ers

erhält der Leibeigenthumsherr (Leibherr) auf den Todesfall das *mortuarium*, der Gutsherr aber von dem neuen Colonus oder der Colona den Weinkauf.

So z. B. besitzt der Col. Kauffmann N. 10. zu Sonneborn, im Amte Barntrop, das unterhabende Colonat in guts- oder meyerstädtischer Verbindung von dem von Kerffenbruch zu Barntrop, und in einem leibhdrigen oder leibeigenen Verhältnisse von der hohen Landesherrschaft. Jener erhält im eintretenden Falle den Weinkauf, diese aber den Sterbfall. Colon. Grävemeyer N. 13. daselbst, Haase N. 14. daselbst und mehrere eben so.

Dagegen ist Krome N. 21. daselbst der hohen Landesherrschaft leibeigen, und besitzt das Colonat meyerstädtisch, theils von jener, theils aber auch von dem von Kerffenbruch zu Mönchshof. Er muß deswegen ein doppeltes *laudemium* (Weinkauf) bey Besitzveränderungen entrichten. Tappe N. 22. eben so, und ist der von Kerffenbruch zu Barntrop Mitguthsherr. Grabenford N. 23. daselbst eben so. Dergleichen Colonate sind sehr viele im Lande, mithin ist der, im ersten Abschnitte als Hauptgrundsatz aufgestellte, Unterschied zwischen Leibhdrigheit und Gutshdrigheit durchaus richtig.

Ein merkwürdiges *consilium* hierüber finde ich, und zwar in Sachen des Stifts Corveyischen Syndici wider den von Brink ^{c)} und Consorten (die

c) Das den von Brink ehemals zugehörig gewesene adeliche Gut Iggenhausen ist zum Theil vom Stifte Corvey lehrührig.

(die S. Wittfreyen) von sämtlichen Deputirten des General-Hofgerichts am 17. Jun. 1665 ertheilt, und von der Juristenfakultät zu Leipzig, als den Acten und Rechten gemäß, beurkundet.

Ich gebe jenes im Auszuge, so weit es den vorliegenden Gegenstand betrifft:

Die andere Frage betreffend, so halten wir gleichfalls einmüthig dafür, dafern die gesuchte Restitution nicht erkannt, sondern abgeschlagen, und wider die von Brinken die Execution urgirt werden sollte; daß dann dieselbe weiter nicht, als wegen des Leibeigenthums und was der davon dependirenden Præstationen halber, als Sterbfällen und Freylassungen, die von Brink gehoben und genossen, die exsecutio zu vollstrecken sey. Denn es erhellet ja aus der in anno 1600 am Hofgerichte wider die von Brinken übergebene Klage, daß damalig der Fürstlich-Corvenische Syndicus wegen 24 im Amte Eggenhausen wohnender und in articulo sexto benannter Männer geklagt und sich beschweret, als wollte denselben der Leibeigenthumb und was davon nach landesfittlichem Gebrauche vor præstationes dependiren, von dem von Brink obtrudirt werden; was aber solches vor Beschwer und onera sey, solches ist in der Corvenischen Klage exprimirt, nämlich Erbtheil und Freylassungen, dasselbe auch die von etlichen seculis her, in dieser löblichen Graffschaft ohne einige Contradiction und Einrede, eingeführte Observanz und Gewohnheit, nachführet; zumalen ja die übrigen præstationes, als Heuer, Pächte, Zehnten,

ten, Weinkäufe, Dienste, der *servi-
tuti personali* keineswegs anfleben, sons-
dern wegen der unterhabenden meyer-
städtischen Güter alle freye Land-
leute, in specie auch die Amtsmeyer (so
den Bürgern in den Städten verglichen wer-
den) nach der Polizeyordnung Tit. IX. dem
Gutsherrn abzustatten schuldig seyn, also gar,
daß vermöge hiesigen Landes indis-
putirlichen Gebrauchs und Her-
kommens, einer den Eigenthumb, der
andere aber die Heuer, Zehnten,
Pächte, Dienste und Weinkäufe zu
heben und zu genießen; wobey denn auch zu be-
achten, daß der Corbeyische Syndicus in den
nomine des Stiffts Corbey übergebenen Schrif-
ten, sonderlich in ihren am 20. May 1618 über-
gebenen *replicis* selbst gestehet und anziehet; ob-
zwar die Bietsfreyen den von Brink ihre Heuer,
Pächte, Dienste und Weinkäufe abzustatten
schuldig; so hätte doch dasselbe mit dem Leib-
eigenthumb keine Gemeinschaft, und könne de-
rentwegen die *servitus personalis* und die dazü
gehörigen *onera* denselben keineswegs aufgebür-
det werden 2c."

§. 80. Wenn sich ein herrschaftlich Leibeis-
gener oder Eigenbehöriger auf einem adelichen Gute
aufhält und verstirbt, so wird dessen Nachlaß von
der Landesherrlichen Obrigkeit oder vom Amte auf-
geschrieben.

Hier:

Hierüber ergieng am 5. Oct. 1759 aus der
Regierungs-Canzley der Bescheid:

„In Sachen des herrschaftlichen Fiscalis wider
den Drosten von Steding zum Rotensieck p^{cto}
der auf seinem sogenannten Bangern wohnenden
herrschaftlich eigenbehörigen Leute wird Namens
Illustrissimi Regentis H. G. zu Bescheide er-
theilt:

Daß dem Beklagten nicht zustehet, denen auf
seinem Grunde und Boden nur conductionz-
weise wohnenden, der Landesherrschaft aber
eigenbehörigen Unterthanen einen Pro-
klamationschein zu ertheilen, sondern diese
schuldig sind, solche Scheine von dem Amte
zu nehmen, damit auch daselbst von Beschaf-
fenheit der Leute und ihres Herkommens Un-
tersuchung geschehen, und von Seiten des
Amts das Erbe in loco aufgeschrieben
werden könne.“

§. 81. Unter die zu versterbfällenden Ob-
jecte gehören auch die ausgesäeten Feldfrüchte, wel-
che nach einem billigen taxato angefezt werden.

Dies geschieht allgemein, und die Rentkams-
mer verordnete deswegen auf einen Bericht des
Amts Detmold, als der Rentant bey Bestim-
mung des Sterbfalles vom Großlötter Echterling
zu Fromhausen so gar für Gartenland 6 Rthl. mit
in den Anschlag gefezt hatte, am 10. May 1785
folgendes:

„Daß nur bloß die ausgesäeten Feldfrüchte nach
dem taxato gerechnet werden sollten etc.“

§. 82.

§. 82. Im Sammtamte Schwalenberg ist die besondere Observanz bemerklich, daß die Sterbfälle (auch Weinkäufe) fixirt sind, und werden

vom Vollmeyer	8 Gfl.	} für Mann und Frau!
— Halbmeyer	4 —	
— Rötter	= 2 —	
— Halbrötter	1 —	
— Eigenhäuser	$\frac{1}{2}$ —	

entrichtet. Die Ausnahmen sind: in der Bauerschaft Niese und Rötterberg bezahlt der Vollmeyer nur 6 Gfl., der Halbmeyer 3 Gfl. und der Rötter $1\frac{1}{2}$ Gfl.

In der Bauerschaft Hummersen der Großrötter aber 3 Gfl.

In Ansehung dieser Sterbfälle ist zwischen dem Meyer und Leibzüchter kein Unterschied.

5. Capitel.

Von der Freylassung ^{a)}.

§. 83. Derjenige, welcher sich in einem persönlichen Verhältnisse der Leibeigenschaft befindet, darf sich ohne Freylassung des Leib- oder Leibeigenthumsherrn nicht in eines andern Eigenthum begeben.

Es

a) Von den ausdrücklichen Freylassungen ist die sogenannte *manumissio ex lege salica* oder *secundum legem Francorum* anmerklich.